



UNTERSCHIEDLICHE UMSATZSTEUERSÄTZE BEI ABGABE VON MEDIKAMENTEN UND MEDIZINISCHEN PRODUKTEN



Je nachdem, in welchem Zusammenhang ein Medikament abgegeben wird bzw. ob es sich um ein Medikament oder um ein anderes medizinisches Produkt handelt, kommen unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung.

Umsatzsteuerfrei

Wenn ein Arzt einen Patienten behandelt und ihm währenddessen Medikamente zur sofortigen Einnahme gibt, muss dafür keine Umsatzsteuer verrechnet werden. Genauso ist es, wenn eine Injektion verabreicht oder dem Patienten ein Verband angelegt wird. All diese Tätigkeiten werden im Rahmen einer ärztlichen Behandlungsleistung ausgeführt, gehören daher als übliche Nebenleistung zur begünstigten ärztlichen Heiltätigkeit und sind somit umsatzsteuerfrei.

Umsatzsteuer in Höhe von 10 %

Alle Arzneimittel, die dem Arzneimittelgesetz unterliegen, werden mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % besteuert. Darunter fallen etwa Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die zu Anwendungen im oder am menschlichen oder tierischen Körper zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind oder die physiologischen Funktionen wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen oder als Grundlage für eine medizinische Diagnose dienen.

Gibt ein Arzt seinem Patienten ein Medikament mit, das er zu Hause einnehmen soll, ist auch dafür 10 % Umsatzsteuer zu verrechnen.

Unter den 10 %igen Steuersatz fallen auch Arzneimittel für die Veterinärmedizin, obwohl die tierärztliche Heilbehandlung selbst dem Normalsteuersatz von 20 % unterliegt. Wird ein Arzneimittel jedoch im Zuge der tierärztlichen Behandlung vom Tierarzt direkt oder vom Tierhalter unter Aufsicht des Tierarztes angewendet, ist die Vergabe des Arzneimittels eine unselbständige Nebenleistung zur tierärztlichen Leistung. Daher ist für das Arzneimittel - wie für die tierärztliche Heilbehandlung - 20 % Umsatzsteuer zu verrechnen.

Umsatzsteuer in Höhe von 20 %

Nicht unter die umsatzsteuerlich begünstigten Arzneimittel fallen Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes. Unter diese Bestimmung fallen beispielsweise Pflaster, Blutdruckmessgeräte, Fieberthermometer, Pflegebetten, Hörgeräte, Produkte zur Empfängnisregelung usw. Solche Produkte unterliegen dem Normalsteuersatz von 20 %.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1